Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7017**

14. Wahlperiode 02. 10. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Winfried Wolf, Carsten Hübner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6829 –

Deutsche Haltung im OECD-Prozess zur Ausarbeitung von Umweltstandards für nationale Exportkreditgarantien

Trotz des Versprechens im Koalitionsvertrag, die Gewährung von Ausfuhrbürgschaften zu reformieren, erscheint der Hermes-Reformprozess in Deutschland bisher misslungen. Die im April dieses Jahres verabschiedeten „Leitlinien für die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten bei der Übernahme von Ausfuhrbürgschaften des Bundes“ reichen nicht aus, da sich an der bisherigen Vergabepraxis wenig ändern wird und die Verbürgung sozial- und ökologisch unverträglicher Projekte weiterhin möglich bleibt. So wird weiterhin über die Vergabe von Bürgschaften für so strittige Projekte wie die Staudämme Ilisu in der Türkei und Tehri im indischen Himalaya diskutiert und verhandelt. Und das, obwohl sie die Vertreibung von zehntausenden Menschen und die Zerstörung bedeutender Kulturdenkmäler bewirken, durch Auseinandersetzungen um Wasser die politische Stabilität in den Grenzregionen der Türkei, Syriens und des Iran bedrohen (Ilisu) und bei einem möglichen Erdbeben etwa 500 000 Menschenleben in Gefahr bringen (Tehri). Trotz ihrer enormen negativen Auswirkungen, werden die Projekte durch die neuen Leitlinien keineswegs automatisch ausgeschlossen. Auch die Förderungswürdigkeit jeglicher Exporte für Atomkraftwerke wird nicht ausgeschlossen.

In den Leitlinien wird versprochen, sich international für das Ziel einer globalen, nachhaltigen Entwicklung einzusetzen und die Leitlinien entsprechend den internationalen Fortschritten bei Umweltvereinbarungen für Exportkreditagenturen auf OECD-Ebene zu verbessern. Ebenso erklärt die Bundesregierung, für die verantwortungsbewusste Berücksichtigung der Umweltaspekte durch alle OECD-Exportkreditversicherer eintreten zu wollen. Tatsächlich stellt dieser Prozess eine Chance dar, durch gemeinsame internationale Vereinbarungen Nachteile auf nationaler Ebene durch hohe Umweltstandards zu vermeiden. Entgegen diesen Willensbekundungen wehrt sich, wie z. B. die Financial Times International am 11. Juli 2001 berichtete, die Bundesregierung bei den OECD-Verhandlungen vehement gegen mehr Transparenz und verbindliche Umweltstandards für die Exportkreditagenturen. Dies ist umso unverständlicher als z. B. die Bürgschaftsvergabepraxis in den USA zeigt, dass die Vorabveröffentlichung von Daten zu Projektart und -ort im Internet und verbindliche Umweltstandards nicht zu Einbußen der Exportwirtschaft führen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 26. September 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ab September 2001 wird weiter verhandelt. Hierzu haben die G8 der OECD im Abschlusskommuniqué von Genua erneut ein deutliches Mandat erteilt. Internationale Umweltorganisationen äußern mit großem Unverständnis, dass die negative Blockadehaltung der Bundesregierung bezüglich hoher gemeinsamer Umweltstandards dazu beigetragen habe, dass die Entwürfe für die Umweltvereinbarungen bisher sehr unverbindlich geblieben seien.

1. Welche Positionen vertreten die verschiedenen, im OECD-Umweltvereinbarungs-Prozess involvierten Regierungen?

   Ist es richtig, dass die Bundesregierung bei den Verhandlungen für Umweltvereinbarungen zu den Ländern gehört, die sich gegen Transparenz und verbindliche Standards wehren?

   Wenn ja, warum?

25 von 26 OECD-Mitgliedstaaten, die an den Verhandlungen über eine „Recommendation on Common Approaches on Environment and Officially Supported Export Credits“ beteiligt sind, haben sich bereits auf gemeinsame Verfahrensleitlinien verständigt. Der Text enthält auch gemeinsam festgelegte Bestimmungen für eine verbesserte Transparenz, die den in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften gerecht werden. Die von den USA geforderten verbindlichen ex-ante qualitativen und quantitativen Standards sowie ihre Transparenzforderungen haben sich in den über 2-jährigen Verhandlungen als nicht konsensfähig erwiesen.

Die Bundesregierung hat sich von Anfang an für erhöhte Transparenz von Einzelentscheidungen eingesetzt, allerdings im Rahmen der gesetzlichen Regeln.

2. Ist es richtig, dass sich die Bundesregierung dagegen wehrt, Firmen, die eine Bürgschaft beantragen, verbindlich vorzuschreiben, dass Grundinformationen wie Projektart und -ort vor der Bürgschaftsentscheidung veröffentlicht werden?

   Wenn ja, warum?

Die Bundesregierung tritt für eine verbesserte Transparenz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des internationalen Wettbewerbs um Auslandsaufträge ein. Sie wird zukünftig Projektdaten endgültig angenommener Geschäfte veröffentlichen. Aus diesem Grunde ist ein Verfahren geschaffen worden, bei dem solche Projektdaten ins Internet gestellt werden sollen. Darüber hinaus kann bei Großprojekten auch im Vorfeld einer Entscheidung eine Veröffentlichung von Projektdaten erfolgen. Beides setzt jedoch nach deutschem Recht voraus, dass der Antragsteller in die Veröffentlichung seiner Daten einwilligt.

Eine ohne Einwilligung des Antragstellers erfolgte Veröffentlichung würde gegen geltendes Strafrecht verstoßen. Wesensmerkmal einer (strafrechtlich erheblichen) Einwilligung ist deren Freiwilligkeit.

3. Hält die Bundesregierung die Offenlegung von Umwelt- und Sozialstudien vor der Entscheidung über Bürgschaftsvergaben für einen Bruch des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses?

   Wenn ja, warum?

Siehe Antwort auf Frage 2.

4. Warum ist es der Bundesregierung zur Förderung von besserer Transparenz bei Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nicht möglich, in die Hermesverträge einen Zusatzpassus aufzunehmen, in dem sich die Firmen mit einer Vorabveröffentlichung von Projektinformationen als Gegenleistung für die Risikoübernahme durch den Bund einverstanden erklären müssen?

Siehe Antwort auf Frage 2.

5. Trifft es zu, dass die Bundesregierung sich wehrt, selbst bei besonders umweltrelevanten Projekten eine Beteiligung der betroffenen Bevölkerung verpflichtend vorzuschreiben?

   Wenn ja, warum?

Sowohl im Rahmen der IMA-Leitlinien als auch der in der OECD vorgesehenen Leitlinien ist eine Beteiligung der betroffenen Bevölkerung bei besonders umweltrelevanten Projekten von Bedeutung. Die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bevölkerung liegt bei Exportgeschäften in der Verantwortung des Bestellerlandes. Deshalb hat der Exporteur (im Gegensatz zu einer Entwicklungshilfe-Institution wie der Weltbank), insbesondere bei Teillieferungen zum Gesamtprojekt, entweder gar keinen oder nur beschränkten Einfluss auf die Projektkonzeption. Alle relevanten Aspekte werden – auch im Wege des Benchmarkings, d. h. im Abgleich mit international anerkannten Standards (wie z. B. Weltbankstandards) – im Einzelfall geprüft.

6. Ist es richtig, dass die Bundesregierung auf internationaler Ebene dafür eintritt, eine Umweltprüfung nur dann vorzuschreiben, wenn die beteiligten Exportkreditagenturen oberhalb einer bestimmten Summe bürgen, unabhängig von den möglichen Umweltwirkungen des Projektes?

   Wenn ja, warum?

Nein

7. Stimmt es, dass die Bundesregierung auf OECD-Ebene keine Umweltstandards zulassen will, die einen höheren Verbindlichkeitsgrad haben, als die unverbindlichen deutschen Hermesleitlinien?

   Wenn ja, warum?

Siehe Antwort auf Frage 1. Die Bundesregierung sieht die im April 2001 eingeführten Leitlinien für die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Aspekten bei der Vergabe von Ausfuhrgewährleistungen des Bundes nicht als unverbindlich an.

8. Trifft es zu, dass sich die Bundesregierung dagegen wehrt, sich auf eindeutige konkrete Standards (z. B. der Weltbank für Umweltverträglichkeitsprüfung) bei der Projektprüfung festzulegen?

   Wenn ja, warum?

Der OECD-Entwurf, dem 25 von 26 Teilnehmern, einschließlich der Bundesregierung, zugestimmt haben, sieht ein Benchmarking-Verfahren vor, bei dem Projektstandards mit international anerkannten und üblichen Standards (z. B. Weltbankstandards) abgeglichen werden. Nur die USA verlangen verbindliche ex-ante qualitative und quantitative Standards. Für die Erstellung von Umweltstudien (sog. Environmental Impact Assessments) sieht der OECD-Entwurf vor, dass sich solche Umweltstudien an die Leitlinien internationaler Finanzinstitutionen halten sollen (z. B. an die Voraussetzungen des World Bank Operational Manual).

9. Warum ist die Bundesregierung davon überzeugt, dass mehr Transparenz im Vorfeld von Bürgschaftsvergaben entscheidende Nachteile für die deutsche Wirtschaft haben würde, obwohl das Beispiel anderer Länder zeigt, dass dies nicht der Fall ist?

Siehe Antwort auf Frage 2. Ein Vergleich mit anderen Ländern ist insofern nur bedingt möglich, als in anderen Ländern z. T. andere gesetzliche Bedingungen für die Veröffentlichung von im Verwaltungsverfahren erfassten Daten bestehen.

10. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, dass internationale Beobachter des OECD-Prozesses (Frankfurter Rundschau vom 12. Juli 2001) sie aufgrund ihrer Haltung als „Bremser“ und Gegner hoher gemeinsamer Standards einstufen?

    Wie vereinbart sie dies mit ihrem erklärten Eintreten für eine globale nachhaltige Entwicklung?

Die Bundesregierung tritt zusammen mit 24 OECD-Staaten für eine baldige Verabschiedung eines gemeinsamen Verfahrens zur verantwortungsvollen Berücksichtigung von Umweltaspekten auf OECD-Ebene ein. Sie hat sich in zahlreichen bilateralen Gesprächen mit anfangs noch zögernden Exportkreditversicherern dafür eingesetzt, die hohen Verfahrensstandards des aktuellen Entwurfs zu akzeptieren und dem Entwurf zuzustimmen. Nur durch die Vereinbarung gemeinsamer Herangehensweisen kann die Zusammenarbeit der Exportkreditversicherer in der OECD verstärkt und damit können auch die Einflussmöglichkeiten auf Bestellerländer im Sinne einer globalen, nachhaltigen Entwicklung ausgebaut werden. Mit einer Inkraftsetzung des Verhandlungsdokumentes wäre erstmals eine weit reichende gemeinsame Herangehensweise auf diesem Gebiet auf internationaler Ebene gelungen. Eine Vereinbarung von Leitlinien und damit Verbesserung der Zusammenarbeit scheitert zurzeit allein an den USA.

11. Wie vereinbart die Bundesregierung ihre positive Haltung im Bereich Klimaschutz, bei dem sie sich engagiert für eine Rettung des Kyotoer Klimaprotokolls eingesetzt hat, im Vergleich mit ihrer offenbar negativen Rolle im OECD-Prozess?

Siehe Antwort auf Frage 10.

12. Welche Verhandlungsstrategie gedenkt die Bundesregierung bei den OECD-Verhandlungen in Zukunft einzunehmen und wie will sie in Zukunft international Impulse für die nachhaltige Entwicklung auch der Außenwirtschaftsförderung geben?

Die Bundesregierung wird sich weiter für eine baldige Einigung auf OECD-Ebene einsetzen. Von der mit einem abgestimmten Verfahren einhergehenden, verbesserten internationalen Zusammenarbeit erwartet die Bundesregierung Impulse für eine nachhaltige Entwicklung auch der Außenwirtschaftsförderung. Im Übrigen wird die Bundesregierung die aus der Umsetzung der Vereinbarung gesammelten Erfahrungen in die bereits jetzt schon für 2003 vorgesehene Überprüfung einbringen.

13. Wie will die Bundesregierung das G8-Genua-Mandat umsetzen und sicherstellen, dass die Exportkreditagenturen hohe Umweltstandards einhalten?

Die Bundesregierung setzt sich in Abstimmung mit den EU- und OECD-Partnerregierungen für eine baldige gemeinsame Verabschiedung von Leitlinien in der OECD ein. Bei den Verhandlungen wurden bereits die einschlägigen Erfahrungen der multilateralen Entwicklungsbanken herangezogen, wie in den G8-Kommuniqués von Okinawa und Genua vorgesehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333